

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Auskunft über Dokumentationsrechte gegenüber staatlichen Organen und deren Vertretern**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es den Bürgern gestattet, in einer Begegnung mit Vertretern staatlicher Organe den Gesprächsverlauf schriftlich oder durch Audio- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren?
2. Wenn ja, muss diese Aufzeichnung im Vorfeld angekündigt werden?
3. Wenn nein, wie erklärt die Landesregierung die Asymmetrie in den Dokumentationsrechten insbesondere nach Einführung der Bodycam?
4. Wie stellt sie sicher, dass einzelne Bürger ihre Rechte gegenüber staatlichen Organen wahren können, insbesondere wenn diese mit mehreren Personen erscheinen und damit wechselseitig Zeugnis geben und damit für den Bürger eine eigenständige, unter Umständen davon abweichende Beweiserbringung erschwert ist?

11. 04. 2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

#### **Begründung**

Immer wieder begegnen einzelne Bürger Vertretern staatlicher Organe, die in aller Regel mindestens zu zweit auftreten. Da diese sich damit immer auf das bestätigende Zeugnis des jeweiligen Begleiters berufen können, ist der einzelne Bürger

in einer nachteiligen Situation, was etwaige Abweichungen seiner Position anbelangt. Diese Kleine Anfrage soll klären, inwieweit der Bürger seine Rechtspositionen dokumentarisch absichern kann und ob es hierbei eine Asymmetrie der Rechte zwischen staatlichen Organen und den Bürgern gibt.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 Nr. 2-0141.5/16/6099 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist es den Bürgern gestattet, in einer Begegnung mit Vertretern staatlicher Organe den Gesprächsverlauf schriftlich oder durch Audio- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren?*
2. *Wenn ja, muss diese Aufzeichnung im Vorfeld angekündigt werden?*
3. *Wenn nein, wie erklärt die Landesregierung die Asymmetrie in den Dokumentationsrechten insbesondere nach Einführung der Bodycam?*

Zu 1. bis 3.:

Nach § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) ist es strafbar, das nicht-öffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt auf einen Tonträger aufzunehmen oder die so hergestellte Aufnahme zu gebrauchen beziehungsweise Dritten zugänglich zu machen. Gleichfalls strafbar ist es, das unbefugt auf Tonträger aufgenommene nichtöffentlich gesprochene Wort seinem Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitzuteilen (§ 201 Absatz 2 Nummer 2 StGB). Eine Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201 StGB liegt dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis, der etwa aufgrund sachlicher Beziehungen miteinander verbunden ist, gerichtet ist.

Die Verbreitung oder das öffentliche Zur-Schau-Stellen einer Videoaufnahme – auch ohne begleitende Tonaufnahme – kann nach den §§ 22, 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie strafbar sein.

Der Fertigung und Speicherung von Bild- bzw. Tonaufnahmen können im Übrigen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Aufgenommenen sowie datenschutzrechtliche Normen entgegenstehen. Ob ein Eingriff – zivilrechtlich betrachtet – gerechtfertigt ist, wenn schutzwürdige Belange des die Aufnahme Anfertigenden das Schutzinteresse des Aufgenommenen überwiegen, ist stets eine Frage des Einzelfalls und kann nicht abstrakt beantwortet werden. Datenschutzrechtlich können Videoaufzeichnungen als rechtmäßig zu beurteilen sein, wenn die Aufnahme ausschließlich journalistischen Zwecken dient (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 2019, Rechtssache C-345/17).

Das Anfertigen von Gesprächsnotizen ist nicht strafbar.

Nach datenschutzrechtlichen Vorschriften besteht eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten.

Der Einsatz sogenannter Bodycams als technisches Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung durch den Polizeivollzugsdienst ist nur zur Abwehr einer Gefahr und nur unter den in § 21 Absätze 5, 6, 8 und 9 des Polizeigesetzes genannten weiteren konkreten Voraussetzungen zulässig.

*4. Wie stellt sie sicher, dass einzelne Bürger ihre Rechte gegenüber staatlichen Organen wahren können, insbesondere wenn diese mit mehreren Personen erscheinen und damit wechselseitig Zeugnis geben und damit für den Bürger eine eigenständige, unter Umständen davon abweichende Beweiserbringung erschwert ist?*

Zu 4.:

Nach dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) ist die staatliche Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden. Als Ausfluss dessen und aufgrund der Rechtsweggarantie gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG sind die Behörden zur Führung und Aufbewahrung von Akten verpflichtet, um wesentliche Verwaltungsvorgänge zu dokumentieren. Der Bürger hat datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche zu den dort über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten. Im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens gibt es darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Akteneinsicht.

Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär